

- jj) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV berücksichtigten Kosten für die an Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage und an vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund von dezentraler Einspeisung gezahlten verminderten Netzentgelte im Strombereich als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 EnWG).
- b) Die Übermittlung der Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG in Buchstabe a) Doppelbuchstaben gg) und hh) ist seitens der Adressaten mit der Mitteilung zu verbinden, ob und — bejahendenfalls — aus welchem Grund durch eine Veröffentlichung der vorgenannten Daten Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind und die Regulierungskammer mithin nach Auffassung des jeweiligen Adressaten auf eine Veröffentlichung zu verzichten hat (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 EnWG).

#### 4. Elektronische Form der Einreichung

- a) Die Adressaten sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Tenorziffern 2 und 3 einzureichenden Daten jeweils in elektronischer Form unter Verwendung der auf der Internetseite der Regulierungskammer ([www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichung\\_gem\\_23\\_b\\_enwg](http://www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg)) abrufbaren Excel-Datei mit dem Dateinamen

„Veröffentlichungen §23b EnWG  
Netzbetreibername\_Strom/Gas\_Kalenderjahr.xlsx“

(dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) zu übermitteln.

- b) Die in Buchstabe a) genannte Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) ist durch die Adressaten unter Beachtung in der ihr vorgegebenen Struktur und ihrer inhaltlichen Vorgaben zutreffend auszufüllen. Beim Ausfüllen der vorgenannten Excel-Datei darf keine Veränderung an ihrer Struktur oder ihren inhaltlichen Vorgaben vorgenommen werden.
- c) Die Adressaten sind verpflichtet, den Dateinamen der in Buchstabe a) genannten Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) unter dem jeweiligen Platzhalter vor der Übermittlung an die Regulierungskammer um folgende Hinweise zu ergänzen:
- den eigenen Netzbetreibernamen (unter dem Platzhalter „Netzbetreibername“);
  - Daten eines Elektrizitäts- oder eines Gasverteilernetzes (unter dem Platzhalter „Strom/Gas“);
  - einschlägiges Kalenderjahr (unter dem Platzhalter „Kalenderjahr“).

#### 5. Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Anwendungszeitraum

- a) Dieser Festlegungsbeschluss gilt gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 3 Halbsatz 1 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG ausdrücklich hingewiesen.
- b) Dieser Festlegungsbeschluss ist auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Adressaten und die diesen zugrundeliegenden Daten ab dem 1. 1. 2022 anzuwenden.

#### 6. Kostenfreiheit

Für die Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 5 dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer Niedersachsen (Nds. MBl.) zwei Wochen verstrichen sind.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Leinstraße 8, 30159 Hannover, (Postfach 4107, 30041 Hannover) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Vorsitzende	Beisitzerin	Beisitzer
Henke-Jelit	Weber	Busse

## L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

### Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Annahme des Niedersächsischen Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) — Multifondsprogramm — für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021—2027

Bek. d. MB v. 28. 9. 2022 — 46800 —

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Annahme des „Multifondsprogramm 2021—2027 Niedersachsen“ kann ein Antrag nach § 7 Abs. 2 UmwRG i. V. m. § 47 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Rechtsbehelfsbelehrung einzureichen.

Das „Multifondsprogramm 2021—2027 Niedersachsen“ kann auf der folgenden Internetseite eingesehen und/oder heruntergeladen werden:

[https://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/regionen\\_und\\_foerderung/efre\\_und\\_esf/das-multifondsprogramm-151599.html](https://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/regionen_und_foerderung/efre_und_esf/das-multifondsprogramm-151599.html).